



GEMEINDE **VOLKEN**

# EINLADUNG

mit Anträgen und Weisungen

**zur Gemeindeversammlung  
der politischen Gemeinde**

auf Freitag, 21. Juni 2019, 20.00 Uhr  
in den Mehrzweckraum, Schulhaus Ankacker

## **Traktanden**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018
2. Kreditabrechnung Heizungs- und Boilerersatz Flaachtalstrasse 40
3. Totalrevision Polizeiordnung
4. Totalrevision Gemeindeordnung; Vorberatung für Urnenabstimmung
5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
6. Mitteilungen / Fragen

## **Aktenauflage**

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen ab Donnerstag, 23. Mai 2019 während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

## **Stimmrecht**

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Volken niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

## **Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Volken, 20. Mai 2019

**GEMEINDRAT VOLKEN**

### **Einladung zum anschliessenden Apéro**

Anschliessend an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zum Apéro ein.

Wir freuen uns auf ein geselliges Beisammensein im Anschluss an die Gemeindeversammlung.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Volken

# 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2018

## I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Jahresrechnung 2018 des politischen Gemeindegutes wird genehmigt. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'340'643.32 und einem Ertrag von Fr. 1'584'120.70 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 243'477.38 (Voranschlag: Ertragsüberschuss Fr. 25'750.00).
2. Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sind Gemeindebetriebe im Sinne von § 88 Gemeindegesetz. Diese Betriebsrechnungen werden mittels Spezialfinanzierungskonti aufwand- und ertragsneutral in der Rechnung des politischen Gemeindegutes geführt.
  - 2.1 Das Wasserwerk weist in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 28'215.86 aus. In der Investitionsrechnung resultiert ein Ausgabeüberschuss von Fr. 28'690.05.
  - 2.2 Das Abwasser weist in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 16'264.61 aus. In der Investitionsrechnung resultiert ein Ausgabeüberschuss von Fr. 106'394.90.
  - 2.3 Die Abfallbeseitigung schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'778.70. In der Investitionsrechnung wurden keine Ausgaben/Einnahmen getätigt.
3. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von Fr. 229'720.60 und Einnahmen von Fr. 32'408.10. Der Nettoinvestitionen betragen Fr. 197'312.50.
4. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurden Ausgaben von Fr. 30'000 und Einnahmen von Fr. 0.00 getätigt.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 5'597'490.40 aus. Das Eigenkapital erhöht sich um den Ertragsüberschuss von Fr. 243'477.38 und beträgt neu Fr. 2'528'770.41.

## GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 18. März 2019

Walter Schürch  
Präsident

Lara Brandenberger  
Schreiberin

## II. PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

Am 22. Oktober 2008 hat der Regierungsrat Änderungen an der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) beschlossen, die in allen Zürcher Gemeinden für eine fachkundige und unabhängige Rechnungsprüfung sorgen sollen. Weil kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die gesetzlichen Anforderungen für die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung erfüllt, haben Gemeinderat und RPK gemeinsam beschlossen, eine externe Stelle mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen. In Volken wird dieser Auftrag durch die Vontobel Gemeindetreuhand GmbH aus Neftenbach erfüllt. Das Prüfungsorgan erstellt einen Bericht, welcher Bestandteil der Jahresrechnung bildet und eine Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung aus technischer Sicht enthält.

Die politische Prüfung der Jahresrechnung bleibt nach wie vor Aufgabe der RPK. Sie erstattet der Gemeindeversammlung ebenfalls Bericht und stellt ihr Antrag über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

#### **A) Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung**

##### ***Auftrag***

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Volken, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen, für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

##### ***Verantwortung der Vorsteherschaft***

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

##### ***Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle***

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

##### ***Eckwerte der Jahresrechnung***

Laufende Rechnung: Ertragsüberschuss	Fr.	243'477.38
Investitionsrechnung: Ausgabeüberschuss Verwaltungsvermögen	Fr.	197'312.50
Investitionsrechnung: Nettoveränderung Finanzvermögen	Fr.	30'000.00
Eigenkapital	Fr.	2'528'770.41
Aktiven und Passiven je	Fr.	5'597'490.40

##### ***Bemerkungen, Hinweise, Einschränkungen***

Keine.

### **Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

### **Fachkunde sowie Unabhängigkeit**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllen und dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

### **VONTOBEL GEMEINDE TREUHAND GmbH**

Revisionen & Gemeindefinanzdienstleistungen

Die Revisoren:

Deborah Grimmer	Martin Vontobel
Leitende Revisorin	Revisor

Schwerzenbach / Neftenbach, 5. April 2019

## **B) Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

### **1. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde Volken zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr. 1'340'643.32
	Ertrag	<u>Fr. 1'584'120.70</u>
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr. 243'477.38</b>
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr. 229'720.60
	Einnahmen	<u>Fr. 32'408.10</u>
	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>Fr. 197'312.50</b>
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr. 30'000.00
	Einnahmen	<u>Fr. 0.00</u>
	<b>Nettoinvestition</b>	<b>Fr. 30'000.00</b>

Der Ertragsüberschuss der Laufende Rechnung wird dem Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 2'528'770.41.

### **2. Finanzpolitische Prüfung**

Die RPK stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

### 3. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Rechnungsprüfungskommission  
Die Präsidentin Die Aktuarin

Volken, 6. Mai 2019

Ursula Ritzmann Stefanie Schläpfer

## III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

### A) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 1'340'643.32 und einem Ertrag von Fr. 1'584'120.70 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 243'477.38 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 25'750.00 (Aufwand Fr. 1'450'700.00 und Ertrag Fr. 1'476'450.00). Gegenüber dem Voranschlag sind folgende, einzelne grössere Abweichungen (über Fr. 2'000) zu verzeichnen:

Konto	Begründung	Abweichung
<b>0 Behörden / Verwaltung</b>		<b>-40'800</b>
012 Exekutive	Die Behördenentschädigungen beim Gemeinderat fielen aufgrund des Behördenwechsels (mehr Sitzungen) höher aus (-5'000).	-5'000
020 Gemeindeverwaltung	Die Beschaffung der neuen EDV fiel inklusive Installationsarbeiten höher aus (-3'500). Die grösste Abweichung in der Funktion «020 Gemeindeverwaltung» ist mit externer Unterstützung aufgrund gesundheitlich bedingter Ausfälle in der Verwaltung begründet (-31'100).	-36'500
090 Verwaltungsliegenschaften	Es musste weniger Heizöl eingekauft werden (+10'300).	+12'900
<b>3 Kultur und Freizeit</b>		<b>- 6'500</b>
330 Parkanlagen, Wanderwege	Es wurde etwas mehr Unterhalt erledigt.	- 2'000
<b>4 Gesundheit</b>		<b>+ 3'000</b>
415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	Es befanden sich weniger Einwohner/innen in einem Heim (+ 11'800).	+11'800
445 Pflegefinanzierung amb.	Der Spitex Verein erzielte 2018 einen höheren Ertragsüberschuss. Daran partizipierte Volken (+8'700)	+ 8'700
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>		<b>+ 54'900</b>
520 Krankenversicherung	Es mussten sehr wenig Krankenkassenprämien übernommen werden, welche jedoch alle rückerstattet wurden (+8400).	+ 8'400
542 Kinderkrippen	Es wurden keine Beiträge ausgerichtet (+5'000).	+5'000

Politische Gemeinde

Konto	Begründung	Abweichung
570 Beitrag an Altersheim	Es wurde 2018 beim ZV Alterswohnheim Flaachtal einen Aufwand anstelle eines Ertrags erzielt.	-4'300
580 Gesetzl. wirtschaftliche Hilfe	Die 2018 in Anspruch genommene wirtschaftliche Hilfe wurde nahezu vollumfänglich zurück erstattet (+39'000).	+ 39'000
588 Asylbewerberbetreuung	Mehraufwand bei der Asylkoordination Bezirk Andelfingen angefallen.	-6'500
589 Soziale Wohlfahrt übriges	In früheren Jahren bevorschusste Alimente wurden zurückerstattet (+9'000).	+9'000
<b>6 Verkehr</b>		<b>+ 31'000</b>
620 Gemeindestrassen	Die Kosten für den Winterdienst (+9'300) und die Strassenreinigung (+ 3'700) waren tiefer. Zudem musste weniger Geld für Belagssanierungen ausgegeben werden (+14'000).	+31'000
<b>7 Umwelt und Raumordnung</b>		<b>+ 8'700</b>
710 Abwasserbeseitigung 711 Kläranlagen	Durch höhere Benützungsgebühren (+8'000) konnte eine grössere Einlage in die Spezialfinanzierung gemacht werden.	8000
<b>8 Volkswirtschaft</b>		<b>-2'000</b>
<b>9 Finanzen und Steuern</b>		<b>-53'800</b>
900 Gemeindesteuern	Der gesamte Steuerbezug fiel höher aus. Lediglich die Grundstückgewinnsteuern waren nicht ganz so hoch als ursprünglich angenommen (-73'400)	+ 108'800
942 Grundeigentum Finanzvermögen	Es musste weniger Heizöl beschafft werden (+6'500). Die Erstellung eines Geländers auf der Terrasse an der Flaachtalstrasse 40 wurde nicht budgetiert, war jedoch aus Sicherheitsgründen notwendig (+4'300).	+ 6'300
990 Abschreibungen	Aufgrund tieferer Investitionen mussten weniger Abschreibungen getätigt werden (+65'700).	+ 65'700
<b>Ergebnis 2018</b>		<b>+ 217'700</b>

(+ = Minderaufwand oder Mehrertrag / - = Mehraufwand oder Minderertrag)

## B) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 229'720.60 (Budget: Fr. 815'300) und Einnahmen von Fr. 32'408.10 (Budget: 46'000.00) Nettoinvestitionen von Fr. 197'312.50 (Budget: Nettoinvestitionen Fr. 769'300) aus. Die Abweichungen liegen bei folgenden Positionen:

Konto	Begründung	Abweichung
570 Alters- und Pflegeheim Flaachtal	Die Projekte Rechtsform und Planung der baulichen Investitionen sind weniger weit fortgeschritten als geplant.	+20'900
620 Einlenker Salenwegstrasse	Das Projekt wird nicht ausgeführt.	+171'000
620 Sanierung Irchelstrasse Teil 2	Abschluss erfolgt erst 2019.	+197'300
701 Sanierung Irchelstrasse	Abschluss erfolgt erst 2019.	+160'860
701 Anschlussgebühren Wasser	Es wurden weniger Bauten fertiggestellt.	-9'200
710 Sanierung Irchelstrasse	Es wurden bereits mehr Arbeiten in Rechnung gestellt. Das Projekt ist auf zwei Jahre verteilt.	-12'100
750 Gefahrenkartierung Gewässer	Die Arbeiten sind auf 2019 verschoben worden.	+13'400
780 Voruntersuchung Betriebs- u. Ablagestandorte	Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.	+32'200
<b>Ausgabeüberschuss Verwaltungsvermögen gemäss Rechnung</b>		<b>197'312.50</b>

Bei den Investitionen im Finanzvermögen waren Ausgaben von Fr. 30'000.00 und keine Einnahmen zu verzeichnen. Bei den Ausgaben handelt es sich um eine Akontozahlung für den Heizungs- und Boilerersatz in der Liegenschaft Flaachtalstrasse 40, altes Schulhaus.

## C) Eigenwirtschaftliche Betriebe

Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigung sowie die Abfallbeseitigung sind eigenwirtschaftliche Betriebe des politischen Gemeindegutes. Diese Betriebsrechnungen werden mittels Spezialfinanzierungskonti aufwand- und ertragsneutral in der Rechnung des politischen Gemeindegutes geführt.

Betrieb			
<b>Wasserwerk</b>	Bestand per 31.12.2017	286'786.44	
	(Laufende Rechnung)	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 28'215.86
	<b>Bestand per 31.12.2018</b>	<b>315'002.30</b>	
<b>Abwasserbeseitigung</b>	Bestand per 31.12.2017	53'461.02	
	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 16'264.61	
	<b>Bestand per 31.12.2018</b>	<b>69'725.63</b>	
<b>Abfallbeseitigung</b>	Bestand per 31.12.2017	23'984.55	
	Einlage (= Ertragsüberschuss)	+ 7'778.70	
	<b>Bestand per 31.12.2018</b>	<b>31'763.25</b>	



**D) Bilanz**

Bezeichnung	Bestand am 31.12.2017	Bestand am 31.12.2018	Veränderung
<b>1 AKTIVEN</b>			
100 Flüssige Mittel	1'886'067.58	1'527'281.59	-358'785.99
101 Guthaben	13'396.11	189'077.55	175'681.44
102 Anlagen	2'700'813.60	2'724'060.00	23'246.40
103 Transitorische Aktiven	338'154.02	123'071.26	-215'082.76
114 Sachgüter	787'000.00	873'000.00	86'000.00
116 Investitionsbeiträge	149'000.00	136'000.00	-13'000.00
117 Übrige aktivierte Ausgaben	21'000.00	25'000.00	4'000.00
<b>Gesamtaktiven</b>	<b>5'895'431.31</b>	<b>5'597'490.40</b>	<b>-297'940.91</b>
<b>2 PASSIVEN</b>			
200 Laufende Verpflichtungen	15'056.30	12'065.14	-2'991.16
202 Langfristige Schulden	1'700'000.00	1'500'000.00	-200'000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0	71'851.35	71'851.35
204 Rückstellungen	13'362.95	6'362.95	-7'000.00
205 Transitorische Passiven	1'075'147.12	752'409.47	-322'737.65
218 Übrige Verrechnungskonten	421'760.00	288'960.00	-132'800.00
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	384'811.91	437'071.08	52'259.17
239 Eigenkapital	2'285'293.03	2'528'770.41	243'477.38
<b>Gesamtpassiven</b>	<b>5'895'431.31</b>	<b>5'597'490.40</b>	<b>-297'940.91</b>

## IV. Auszug aus der laufenden Rechnung

Politische Gemeinde Volken

RECHNUNG 2018

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	377'969.89	88'876.25	336'050	88'000	317'879.92	96'794.45
011	Legislative	16'412.28	0.00	13'350	0	11'521.20	0.00
012	Exekutive	66'593.36	0.00	62'200	0	60'694.38	0.00
020	Gemeindeverwaltung	277'551.68	60'574.85	233'200	55'000	204'661.40	62'973.10
090	Verwaltungsliegenschaften	17'412.57	28'301.40	27'300	33'000	41'002.94	33'821.35
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	83'980.90	9'933.30	75'850	3'100	69'972.05	4'861.27
100	Rechtspflege	44'382.15	5'385.15	43'700	3'100	39'255.65	4'861.27
110	Polizei	3'370.00	0.00	1'800	0	1'680.00	0.00
120	Rechtssprechung	975.00	0.00	1'300	0	625.00	0.00
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	21'609.40	0.00	20'700	0	19'834.35	0.00
150	Militär	73.40	0.00	100	0	73.40	0.00
160	Zivilschutz	13'570.95	4'548.15	8'250	0	8'503.65	0.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	14'238.98	0.00	13'100	0	20'193.69	0.00
300	Kulturförderung	7'405.73	0.00	7'900	0	6'791.29	0.00
330	Parkanlagen, Wanderwege	4'633.25	0.00	2'700	0	10'552.40	0.00
340	Sport	2'200.00	0.00	2'500	0	2'850.00	0.00
4	GESUNDHEIT	61'008.84	0.00	64'850	0	57'489.71	0.00
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	28'185.55	0.00	40'000	0	27'009.25	0.00
440	Ambulante Krankenpflege	2'100.30	0.00	2'500	0	1'550.85	0.00
445	Pflegefinanzierung amb. Krankenpflege (Spitex)	29'278.24	0.00	21'000	0	27'678.31	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	79.00	0.00	100	0	86.00	0.00
470	Lebensmittelkontrolle	311.75	0.00	900	0	829.30	0.00
490	Gesundheitswesen Übriges	1'054.00	0.00	350	0	336.00	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	110'995.66	44'176.50	179'400	57'700	92'784.22	31'922.29
500	Sozialversicherung Allgemeines	5'000.00	1'873.00	5'000	1'900	5'000.00	1'872.00
520	Krankenversicherung	972.70	972.70	8'400	0	0.00	0.00
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	46'759.10	21'067.00	54'000	23'800	46'921.00	20'645.00
540	Jugend	15'957.25	0.00	15'950	0	14'281.20	0.00
542	Kinderkrippen	0.00	0.00	5'000	0	0.00	0.00
550	Invaldität	0.00	0.00	100	0	0.00	0.00

Politische Gemeinde

Politische Gemeinde Volken

**RECHNUNG 2018**

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
570	Altersheime	4'270.08	0.00	0	1'900	0.00	3'492.14
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	12'666.30	11'104.85	70'000	30'000	0.00	0.00
587	Betreuung Suchtabhängiger	3'641.45	0.00	4'300	0	3'931.40	0.00
588	Asylbewerberbetreuung	18'413.13	0.00	11'900	0	18'951.47	0.00
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	3'065.65	9'158.95	4'350	100	3'449.15	5'913.15
590	Hilfsaktionen	250.00	0.00	400	0	250.00	0.00
6	VERKEHR	53'707.05	1'902.00	85'600	1'700	61'041.65	1'692.45
620	Gemeindestrassen	34'551.05	1'902.00	65'600	1'700	41'047.70	1'692.45
650	Regionalverkehr	19'156.00	0.00	20'000	0	19'993.95	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	205'159.09	166'426.20	197'000	149'600	196'421.75	157'728.50
700	Wasserversorgung	11'168.54	0.00	10'600	0	10'552.00	0.00
701	Wasserwerk	88'219.85	88'219.85	82'000	82'000	83'638.15	83'638.15
710	Abwasserbeseitigung	36'829.66	64'270.65	27'350	55'350	33'836.65	58'864.80
711	Kläranlagen	27'440.99	0.00	28'000	0	25'028.15	0.00
720	Abfallbeseitigung	13'645.70	13'645.70	12'250	12'250	14'914.55	14'914.55
740	Friedhof und Bestattung	9'906.88	0.00	13'100	0	10'900.05	0.00
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	2'689.70	0.00	5'000	0	4'366.55	0.00
770	Naturschutz	0.00	0.00	1'200	0	2'998.15	0.00
780	Übriger Umweltschutz	8'668.30	290.00	5'900	0	4'039.55	311.00
790	Raumordnung	6'589.47	0.00	11'600	0	6'147.95	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	21'806.50	39'741.30	13'600	33'750	13'251.45	36'402.40
800	Landwirtschaft	1'193.20	0.00	4'200	0	1'703.40	0.00
810	Forstwesen	4'883.60	3'580.00	2'100	0	3'890.50	0.00
812	Holzernte	12'479.70	3'785.00	4'100	3'000	4'407.55	5'067.00
820	Jagd und Fischerei	200.00	401.20	100	450	200.00	401.20
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	3'000.00	25'860.10	3'000	24'500	3'000.00	24'939.20
860	Energieversorgung	50.00	6'115.00	100	5'800	50.00	5'995.00
9	FINANZEN UND STEUERN	411'776.41	1'233'065.15	485'250	1'142'600	654'275.45	1'476'159.87
900	Gemeindesteuern	15'550.35	595'254.30	17'900	488'800	19'588.40	531'352.05
920	Finanzausgleich	215'679.00	488'964.00	215'500	488'500	369'129.00	766'747.00
940	Kapitaldienst	19'500.96	27'054.15	19'550	27'350	19'068.73	28'430.80
942	Grundeigentum Finanzvermögen	40'733.60	75'707.75	46'300	74'950	46'630.10	74'983.35

Politische Gemeinde

Politische Gemeinde Volken

**RECHNUNG 2018**

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
990 Abschreibungen	120'312.50	46'084.95	186'000	63'000	199'859.22	74'646.67
Total Aufwand	1'340'643.32		1'450'700		1'483'309.89	
Total Ertrag		1'584'120.70		1'476'450		1'805'561.23
Ertragsüberschuss	243'477.38		25'750		322'251.34	

**V. Auszug aus der Investitionsrechnung**

Politische Gemeinde Volken

**RECHNUNG 2018**

Investitionsrechnung (nach Dienstabteilungen)	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3 KULTUR UND FREIZEIT	-657.85	-2'033.00	0	0	35'878.40	5'000.00
5 SOZIALE WOHLFAHRT	1'084.70	0.00	22'000	0	2'771.75	0.00
6 VERKEHR	50'421.15	0.00	417'000	0	-3'941.60	-1'504.00
7 UMWELT UND RAUMORDNUNG	178'872.60	34'441.10	376'300	46'000	35'229.67	70'583.00
9 FINANZEN	0.00	197'312.50	46'000	815'300	40'020.65	35'879.87
Total Investitionsausgaben	229'720.60		861'300		109'958.87	
Total Investitionseinnahmen		229'720.60		861'300		109'958.87

## 2. Genehmigung der Kreditabrechnung für den Ersatz der Heizung und des Boilers Flaachtalstrasse 40

### I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Kreditabrechnung für den Ersatz der Heizung und des Boilers im Alten Schulhaus mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 812.35 zu genehmigen.

GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 8. April 2019

Walter Schürch  
Präsident

Lara Brandenberger  
Schreiberin

### II. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Gemäss Geschäft Nr. 46 vom 8. April 2019 des Gemeinderates wurde die definitive Kreditabrechnung für den Ersatz der Heizung und des Boilers im Alten Schulhaus abgeschlossen.

#### Zusammenstellung der Kosten

Ausgaben	CHF	56'187.65
Genehmigter Kredit	CHF	<u>57'000.00</u>
Unterschreitung Bruttokredit	CHF	812.35
<b>Nettokosten zu Lasten Gemeinde</b>	<b>CHF</b>	<b>56'187.65</b>

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, dieser zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission  
Der Präsidentin      Die Aktuarin

Volken, 18. April 2019

Ursula Ritzmann

Stefanie Schläpfer

### III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

#### A) Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 143 vom 22. Juni 2018 bewilligte die Gemeindeversammlung Volken für den Ersatz der Heizung und des Boilers im Alten Schulhaus einen Kredit von CHF 57'000.00.

#### B) Erläuterungen

Die Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Die Abrechnung zeigt folgendes:

##### Ausgaben

Meco Haustechnik AG, Akontozahlung	CHF	30'000.00
Meco Haustechnik AG, Schlussrechnung	CHF	21'786.60
J. Zbinden Service AG, Ausserbetriebssetzung Kellertankanlage	CHF	4'001.05
Gemeinde Volken, Feuerungsbewilligung	CHF	400.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>56'187.65</b>
<b>Von der Gemeindeversammlung genehmigter Kredit</b>	<b>CHF</b>	<b>57'000.00</b>
<b>Unterschreitung Bruttokredit</b>	<b>CHF</b>	<b>812.35</b>
 <b>Nettokosten zu Lasten Gemeinde</b>	 <b>CHF</b>	 <b>56'187.65</b>

Die Firma Meco Haustechnik AG hat die vereinbarten Arbeiten zu den offerierten Kosten von CHF 51'786.65 ausgeführt. Die im Kreditrahmen enthaltenen Reserven wurden teilweise benötigt, da für den Abbruch des Öltanks durch die Firma J. Zbinden Service AG zusätzliche Kosten von CHF 4'001.05 angefallen sind.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorstehende Kreditabrechnung mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 812.35 zu genehmigen.

### 3. Totalrevision Polizeiordnung

#### I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 wird gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung beantragt:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Volken zu genehmigen und per 1. August 2019 in Kraft zu setzten.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

#### GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 6. Mai 2019

Walter Schürch  
Präsident

Lara Brandenberger  
Schreiberin

#### II. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

##### A) Ausgangslage

Die Polizeiverordnung (PO) der Gemeinde Volken stammt aus dem Jahr 2005. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons Zürich, zum Teil weitreichend, geändert (z.B. eidgenössische Strafprozessordnung und kantonales Polizeigesetz). Diese zahlreichen neuen oder revidierten Erlasse führen dazu, dass die geltende Polizeiverordnung dem übergeordneten Recht nur noch teilweise entspricht.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Vielzahl der Bestimmungen der heute geltenden Polizeiverordnung ist wie oben erwähnt in übergeordneten eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebungen geregelt. Eine erneute Nennung dieser Normen in der revidierten Polizeiverordnung ist weder nötig noch sinnvoll und wird deshalb weggelassen. Damit die Bevölkerung trotzdem einen Anhaltspunkt für übergeordnete Erlasse hat, wird das massgebende Recht im Anhang als nicht abschliessende Liste geführt. Die Totalrevision wird zudem genutzt, um die Verordnung den heutigen Gegebenheiten anzupassen und ihr eine zeitgemässe Form zu verleihen.

##### Totalrevision Polizeiverordnung

Als Grundlage für die neue Polizeiverordnung dienten neuere Erlasse von verschiedenen Gemeinden im Kanton Zürich. In der Verordnung soll so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich geregelt werden.

Der entsprechende Verordnungsentwurf wurde der Bevölkerung der Gemeinde Volken, dem Statthalteramt Andelfingen sowie der Kantonspolizei Zürich zur Vernehmlassung vorgelegt. Aus der Bevölkerung ging

eine Anregung zu Art. 20 b) PO, Allgemeine Ruhezeiten, ein. Der Gemeinderat ist auf den Vorschlag eingegangen.

Die Rückmeldung des Statthalteramtes beinhaltet einige fakultative Ergänzungen und Präzisierungen, insbesondere zu Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes, Art. 18 Motorsport usw. (neu Art. 23, da das Thema neu unter dem Titel 5. Lärmschutz aufgeführt ist), Art. 23 Singen usw. (neu Art. 22). Sie empfehlen einen zusätzlichen Artikel über die Verunreinigung des öffentlichen Grundes (neu Art. 18) sowie zusätzlich zu Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts (neu Art. 30) einen Artikel über das Inkrafttreten (neu Art. 29). Die Bemerkungen wurden grösstenteils übernommen.

Die Kantonspolizei hat ebenfalls an der Vernehmlassung teilgenommen. Ihre Rückmeldung betrifft Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes, Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien sowie Art. 19 Nachtruhe. Der Gemeinderat hat die Artikel entsprechend angepasst.

### **Genehmigungsverfahren**

Für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 16 Gemeindeordnung).

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 6. Mai 2019 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 verabschiedet. Die Inkraftsetzung der neuen Polizeiverordnung soll auf den 1. August 2019 erfolgen.

## **B) Erläuterungen**

### **Wesentliche Änderungen**

#### Allgemeines

- Materiell sind wenige Änderungen gegenüber den heute gültigen Polizeiverordnungen zu verzeichnen.
- Wo möglich wird der Text vereinfacht, präzisiert, Überflüssiges beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder ausgegliedert. Die Polizeiverordnung soll in möglichst schlanker Form ausgestaltet sein.
- Bereiche, deren Regelung in der Polizeiverordnung nicht stufengerecht ist, werden konsequent entfernt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Polizeiverordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

#### **Erläuterungen zu Artikeln** (nicht abschliessende Aufzählung)

##### **Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes**

Neu wird eine Grundsatzbestimmung zur Überwachung des öffentlichen Grundes aufgenommen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf den öffentlichen Raum mit geeigneten technischen Geräten zu überwachen (z.B. zur Bekämpfung von Vandalismus oder Littering).

##### **Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund**

Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten im öffentlichen Bereich Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die öffentlichen Anlagen geschädigt werden.



**Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)**

Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Damit soll dem zunehmenden Problem des Littering Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

**Art. 20 Nachtruhe und Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten**

Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe. Die Nachtruhe dauert neu von 22.00 – 07.00 Uhr (vorher bis 06.00 Uhr). Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind erlaubt von Montag – Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr sowie am Samstag von 07.00 – 18.00 Uhr. Übergeordnete Ausnahmegewilligungen (z.B. Nachtfahrbewilligung für Anlieferung von Frischwaren) bleiben vorbehalten.

**Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge**

Für Volken gilt gemäss BAZL grösstenteils ein eingeschränktes Flugverbot für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht von 0.5 und 30 kg (150 m über Grund). Die detaillierte Karte ist unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnenund-flugmodelle.html> abrufbar.

**Art. 24 Feuerwerk**

Neu ist Feuerwerk nicht nur am Nationalfeiertag und Silvester, sondern auch vom 31. Juli auf den 1. August gestattet. An allen anderen Tagen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Nicht lärmendes Feuerwerk wie z. B. Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

**Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen**

Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich.

**Art. 28 Strafbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen.

Den Wortlaut der neuen Polizeiverordnung finden Sie im Anhang der Weisung.

## 4. Totalrevision Gemeindeordnung

### I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Vorberatung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volken und Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung.

#### GEMEINDERAT VOLKEN

Volken, 6. Mai 2018

Walter Schürch  
Präsident

Lara Brandenberger  
Schreiberin

### II. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Bezugnehmend auf Geschäft Nr. 66 vom 06.05.2019 des Gemeinderates wurde eine Totalrevision der Gemeindeordnung entworfen. Die RPK hat diese zur Prüfung erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Anpassungen sinnvoll und angemessen sind. Der Gemeinderat Volken hat die Anpassungen anhand der Mustergemeindeordnung vorgenommen und sich an den neuen Gemeindeordnungen der Nachbargemeinden orientiert.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken bestätigt ihr Einverständnis und empfiehlt der Gemeindeversammlung Annahme der Totalrevision der Gemeindeordnung.

Rechnungsprüfungskommission  
Der Präsidentin Die Aktuarin

Volken, 22. Mai 2019

Ursula Ritzmann

Stefanie Schläpfer

### III. ERLÄUTERUNGEN DES GEMEINDERATES

#### A) Ausgangslage

##### Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz (GG) wurde am 20.4.2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29.6.2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung traten auf den 1.1.2018 in Kraft.

Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung (GO) überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Gemeinderat die geltende Gemeindeordnung vom 11. März 2007 einer umfassenden Prüfung und anschliessender Revision unterzogen. In erster Linie wurden die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass die Gemeinden im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

### **Totalrevision Gemeindeordnung**

Basis für die Überarbeitung der Gemeindeordnung bildete die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes und die neuen Gemeindeordnungen der Nachbargemeinden (Dorf, Berg und Buch am Irchel).

Der entsprechende Verordnungsentwurf wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Das Antwortschreiben, das nachfolgend erwähnte Anpassungen nötig machte, ging anfangs Mai ein. Damit der Entwurf rechtlich genehmigungsfähig ist, musste für die Einführung des mittelfristigen Ausgleichs (Art. 4 GO) eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden (Art. 38). Zudem mussten die Allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Gemeindeversammlung mit der Schaffung neuer Stellen ergänzt werden (Art. 16 Ziff. 5).

Gleichzeitig mit der Vorprüfung fand eine Vernehmlassung bei der Bevölkerung statt. Es sind keine Eingaben erfolgt.

### **Genehmigungsverfahren**

Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Art. 12 GO). Die Gemeindeversammlung ist für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte (Art. 18, Ziff. 7 GO) zuständig. Der Antrag zuhanden der Urnenabstimmung kann an der Gemeindeversammlung bereinigt werden, die Schlussabstimmung erfolgt ausschliesslich an der Urne.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft an seiner Sitzung vom 6. Mai 2019 zuhanden der vorbereitenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019 verabschiedet. Die Urnenabstimmung wird voraussichtlich im September 2019 stattfinden. Danach erfolgt die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Die Inkraftsetzung soll auf den 1. Januar 2020 erfolgen.

## **B) Erläuterungen**

### **Die wichtigsten Änderungen im neuen Gemeindegesetz (GG)**

Grundsätzlich sind die Stimmberechtigten befugt, die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeinde der Gemeindeorganisation zuzuweisen, soweit nicht der kantonale Gesetzgeber verbindliche Anordnungen erlassen hat. Diese Organisationskompetenz kommt in der Gemeindeordnung zum Ausdruck.

Die wesentlichen Neuerungen des geänderten übergeordneten Gemeinderechts (Gemeindegesetz) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### **a) Organisation**

Das Gemeindegesetz erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde bei der

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§47ff. GG, Rechnungsprüfungskommission §§58 ff. GG)
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. GG)
- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung (§ 45 GG)
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands (§ 48 Abs.2)

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung in stärkerem Mass nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten.

### **b) Rechtssetzung**

Die Gemeinden und ihre Organisationen haben, soweit notwendig, selber eine Gebührenordnung zu erlassen. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Volken wurde bereits im 2017 überarbeitet und genehmigt.

### **c) Aufgabenübertragung**

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist ausführlicher geregelt als im alten Recht.

### **d) Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2019**

Die Einführung der neuen Rechnungslegung ist wohl die wesentlichste Neuerung. Die Einführung auf den 1. Januar 2019 löste diverse Vorarbeiten aus: Die Höhe der Aktivierungsgrenze definieren, die Kontenpläne im IT-System hinterlegen, den Finanz- und Aufgabenplan anpassen, und den Entscheid über eine mögliche Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens treffen.

Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des neuen Kontorahmes erstellt. Im Vorfeld brauchte es dafür die Festlegung der Aktivierungsgrenze sowie den Entscheid über die Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

### **e) Rechtspflege**

Für den Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten sind neu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Rekurs massgebend. Die Gemeindebeschwerde nach bisher geltendem Recht ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass nur Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse der Gemeinde anfechten können. Die Eigenschaft als Stimmberechtigter verschafft keine Legitimation zum Rekurs.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gemeinderat Beschlüsse und Erlasse der Stimmberechtigten nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann. Der Gemeinderat kann nur noch eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Auch der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz offen (vgl. § 170 GG).

## **Kapitel und wesentliche Neuerungen der Gemeindeordnung (GO)**

### Allgemeines

- Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich in der Struktur und Wortlaut an der kantonalen Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden.
- Wo möglich wird der Text vereinfacht, präzisiert, Überflüssiges beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder ausgegliedert – die Gemeindeordnung soll in möglichst schlanker Form ausgestaltet sein.
- Bereiche, deren Regelung in der Gemeindeordnung nicht stufengerecht sind, werden konsequent entfernt. Diese Regelung hat künftig in einem Organisationsreglement/einer Geschäftsordnung zu erfolgen.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

### **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

In diesem Kapitel werden die Art der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Ziele der Gemeindeordnung festgelegt.

### **Kapitel II die Stimmberechtigten:**

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahrnehmen, festgelegt.

### Neuerungen:

- Die obligatorische Urnenabstimmung wird gestärkt, indem konsequent (und durch übergeordnetes Recht vorgegeben) alle Zusammenarbeitsformen, Aufgaben- und Gebietsübertragungen der Gemeinde, welche von erheblicher Bedeutung sind, dem Beschluss an der Urne unterstehen (Art. 10 GO).
- Alle Geschäfte, die in einer nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (fakultatives Referendum) und deren Verabschiedung damit der Gemeindeversammlung vorbehalten bleibt, werden in der GO explizit erwähnt (Art. 11 GO).
- Der Urnenabstimmung unterliegen die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von neu mehr als CHF 1'000'000.00 (vorher CHF 500'000.00) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 (vorher CHF 100'000.00) für einen bestimmten Zweck (Art. 10 Ziff. 2 GO).
- Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu vom Gemeinderat gewählt, die Gemeindeversammlung wählt einzig noch die Stimmzählenden (Art. 13 GO).
- Bei der Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 16 Ziff. 5).
- Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung werden erhöht. Sie ist für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis neu CHF 1'000'000.00 (vorher CHF 500'000) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis neu CHF 200'000.00 (vorher CHF 100'000.00) für einen bestimmten Zweck (Art. 17 Ziff. 4 GO) zuständig.

- Im Bereich der Liegenschaften ist die Gemeindeversammlung bei Erwerb und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen von neu mehr als CHF 500'000.00 (vorher Erwerb ab CHF 200'000.00, Veräusserung ab CHF 100'000.00) zuständig (Art. 17 Ziff. 8 & 9).
- Die Möglichkeit einer Vorberatung aller Urnengeschäfte durch die Gemeindeversammlung wird abgeschafft. Damit sollen Kosten gespart, Entscheidungsverfahren gestrafft (die Gemeindeversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt) und allfällige komplexe Variantenabstimmungen vermieden werden. Solche wären neu denkbar, da dem Gemeinderat das Recht zusteht, den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage zu unterbreiten, falls die vorberaternde Gemeindeversammlung die Vorlage ändert. Der Einbezug der Bevölkerung wird mittels Teilnahme an Vernehmlassungen sichergestellt.

### **Kapitel III die Gemeindebehörden:**

In diesem Abschnitt werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats festgelegt.

Neuerungen:

- Die Offenlegung der Interessenbindungen von Behördenmitgliedern wird neu festgehalten. Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG.
- Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in unübertragbare Befugnisse (Art. 26 Abs. 1 GG) sowie Befugnisse, die mit einer Delegationsregelung in der Gemeinde übertragen werden können (Art. 26 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat kann dabei (gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindegesetz) Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentlichen Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung.
- Analog zur Gemeindeversammlung werden die Finanzkompetenzen des Gemeinderats erhöht. Er ist für die Bewilligung von *im Budget nicht* enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis neu CHF 50'000.00 (vorher CHF 20'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis neu CHF 150'000.00 im Jahr (vorher CHF 40'000.00) und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis neu CHF 15'000.00 (vorher CHF 10'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis neu CHF 40'000.00 im Jahr (vorher CHF 20'000.00) zuständig (Art. 27 Ziff. 1 GO).
- Der Gemeinderat ist für die Bewilligung von *im Budget* enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis neu CHF 100'000.00 (vorher CHF 30'000.00) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis neu CHF 40'000.00 im Jahr (vorher CHF 10'000.00) für einen bestimmten Zweck zuständig (Art. 27 Ziff. 2 GO).
- Analog zur Gemeindeversammlung ist der Gemeinderat im Bereich der Liegenschaften bei Erwerb und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen von bis neu CHF 500'000.00 (vorher Erwerb bis CHF 200'000.00, Veräusserung bis CHF 100'000.00) zuständig (Art. 27 Ziff. 8 & 9).
- Die Gliederung der Verwaltung muss nicht mehr in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Es genügt dazu ein Erlass des Gemeinderats (z.B. in einem Organisationsreglement).

**Kapitel VI Weitere Behörden und Aufgabenträger:**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros und des Friedensrichters/der Friedensrichterin werden hier geregelt.

Neuerungen:

- Die Gemeinde hat eine qualifizierte finanztechnische Prüfstelle einzusetzen (Art. 32 GG). Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.
- Die politische Gemeinde Volken bildet mit weiteren Gemeinden einen Betreibungskreis. Ein Anschlussvertrag regelt die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten. Eine diesbezügliche Regelung in der Gemeindeordnung entfällt deshalb.

**Kapitel VI Weitere Behörden und Aufgabenträger:**

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung geregelt.

Den Wortlaut der neuen Gemeindeordnung finden Sie im Anhang der Weisung. Die Synopse (Gegenüberstellung heutiges und neues Recht) finden Sie auf der Website [www.volken.ch](http://www.volken.ch) (Politik/Gemeindeverwaltung/2019) und kann Ihnen auf Anfrage schriftlich zugestellt werden oder ist auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.